



EnBW Regional AG

Stuttgart

Mitteilung gemäß § 264 Abs. 3 HGB

In der Aufsichtsratssitzung der EnBW Regional AG wurde am 21. März 2012 folgender Beschluss gefasst:

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, dass gemäß § 264 Abs. 3 HGB für das **Geschäftsjahr 2012** von der Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts sowie von der Pflicht zur Offenlegung des „Berichts des Aufsichtsrats“ Gebrauch gemacht wird.“

Unter Bezugnahme auf § 264 Abs. 3 Nr. 4 b HGB und unter Angabe unseres Mutterunternehmens EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit Sitz in Karlsruhe, teilen wir mit, dass wir von der Befreiungsmöglichkeit betreffend die Pflichten zur Offenlegung des Berichts des Aufsichtsrats (§§ 325 ff. HGB) und zur Erstellung des Lageberichts (§ 264 Abs. 1 Satz 1 HGB) Gebrauch machen.

Stuttgart, im Dezember 2012

Der Aufsichtsrat